



Statuten

Lotus Seven Owners Switzerland, kurz LSOS, gegründet 1981

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen LOTUS SEVEN OWNERS SWITZERLAND besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Luzern.

II Zweck des Vereins

Art. 1 Zusammenfassung von Besitzern eines Lotus Seven oder Caterham Seven zur Pflege kameradschaftlicher und sportlicher Beziehungen.

Art. 2 Ermöglichung regelmässiger Zusammenkünfte zum Austausch von technischen und allgemeinen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Lotus Seven oder Caterham Seven.

Art. 3 Organisation und Koordination von nationalen sowie internationalen Meetings.

Art. 4 Kontaktpflege mit ausländischen Lotus Seven Clubs.

III Zusammenkünfte und Meetings

Art. 1 Die Termine der geplanten nationalen und internationalen Treffen werden an der GV bekannt gegeben. Detaillierte Informationen erfolgen jeweils zur gegebenen Zeit.

Art. 2 Regelmässig trifft sich der LSOS jeden ersten Dienstag im Monat in einer bestimmten Lokalität.

IV Mitgliedschaft

Art. 1 Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern
Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Freunde des Clubs

- Art. 2 Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um den Verein in besonders nennenswerter und nachhaltige Form eingesetzt hat. Nennenswert und nachhaltig wird bezeichnet wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- 1.) Während einer ununterbrochenen Zeit von 5 Jahren ein Aktivmitglied des LSOS sein
 - 2.) Erbringung einer aussergewöhnlichen Leistung welche dem LSOS immateriellen oder materiellen Wertzuwachs beschert
 - 3.) Auf nationaler- /internationaler Ebene eine meinungsbildende Rolle spielt oder gespielt hat.
- Art. 3 Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person, die im Besitze eines Lotus Seven oder Caterham Seven ist werden.
- Art. 4 Passivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person als Freund und Gönner des LSOS werden.
- Art. 5 Freunde des Clubs kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person werden, welche vorgeschlagen und von der GV gewählt wird.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft im LSOS erfolgt auf Gesuch hin an den Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe dafür bekannt zu geben. Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten ein.
- Art. 7 Die Stimmrechte setzen sich folgendermassen zusammen:
- | | |
|---------------------|------|
| - Ehrenmitglied | Ja |
| - Aktivmitglied | Ja |
| - Passivmitglied | Nein |
| - Freunde des Clubs | Nein |

V Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

- Art. 1 Die Mitgliedschaft erlischt: Durch Austrittserklärung.
Durch Streichung.
Durch Ausschluss.
Durch Tod.
- Art. 2 Jede Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- Art. 3 Die Streichung erfolgt durch den Vorstand bei Nichtbezahlung des Clubbeitrages und nach Verstreichung einer 30-tägigen Mahnfrist.

- Art. 4 Bei groben Verstößen gegen die Statuten, oder bei erheblicher Verletzung der Clubinteressen, erfolgt durch den Vorstand der Ausschluss. Dieser Beschluss ist dem fehlbaren Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen seit Postzustellung an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung den Rekurs erklären. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- Art. 5 Erfolgt ein Austritt nach Absatz V, Art. 1, 2 und 4, wird der laufende Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

VI Die Generalversammlung (GV)

- Art. 1 Die ordentliche GV wird jedes Jahr durch den Vorstand bis Ende Februar schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder, spätestens 30 Tage vor deren Abhaltung. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, sowie mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind.
- Art. 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand solche als notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangt.
- Art. 3 Die Umwandlung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens 51% der beschlussfähigen GV die Zustimmung gibt. Ist die GV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 60 Tagen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied steht das Recht zu, bis 20 Tage vor der GV Anträge einzureichen.
- Art. 4 Befugnisse der GV
- 1.) Auflösung des Vereins
 - 2.) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - 3.) Wahl des Vorstandes
 - 4.) Statutenrevision
 - 5.) Entgegennahme Revisorenbericht
 - 6.) Festlegung Vereinsbudget

VII Der Vorstand

- Art. 1 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus
Präsident
Aktuar
Kassier
Einer Anzahl Beisitzer

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mehrfachfunktionen sind zulässig.
Jede natürliche Person hat eine Stimme. Die rechtsverbindliche
Unterschrift führen der Präsident, der Kassier und der Aktuar.

- Art. 2 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 3 Falls Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 4 Der Vorstand kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 5 Der Vorstand definiert die Beisitzer und schlägt die Personen an der GV zur Wahl vor.

VIII Die Kontrollstelle

- Art. 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie wird alle Jahre von der ordentlichen GV gewählt.
- Art. 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen spätestens 14 Tage vor der GV die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV Bericht und Antrag.

IX Das Clubmagazin

- Art. 1 Das Clubmagazin ist das offizielle Publikationsorgan des LSOS. Die Produktion unterliegt einem Redaktor.
- Art. 2 Der Vorstand kann jederzeit in die Produktion Einblick nehmen.
- Art. 3 Die Kasse der Produktion unterliegt dem Kassier des LSOS. Die Vermögenswerte des Clubmagazins gehören zum Vereinsvermögen.
- Art. 4 Das Magazin erscheint 4x im Jahr.

X Das Vereinsvermögen

- Art. 1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vom Kassier erhoben und die Höhe wird jeweils an der GV definiert.

Art. 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich wegbedungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

XI Statutenänderungen

Art. 1 Alle Anträge auf Änderung der Statuten können durch jedes Mitglied an der GV unter Berücksichtigung der Fristen eingebracht werden.

Art. 2 Statutenänderungen bedingen den Entscheid der GV.

XII Auflösung des Vereins

Art. 1 Im Falle der Auflösung des Vereins im Sinne von VI Art. 4 der Statuten wird das Material und das Vereinsvermögen unter die Mitglieder gleichmässig verteilt.

Diese Statuten sind im Gründungsjahr 1981 festgesetzt worden. Eine gründliche Revision erfolgte an der Generalversammlung vom Januar 1992, 2001 und 2007. Diese revidierte Version ersetzt alle vorhergegangenen. Sie sind jedem Mitglied auszuhändigen.

Luzern, den 29. Januar 2011



Der Präsident: Rainer Carspecken



Der Aktuar: John Arpel